

# **BGer 6S.140/2006 vom 20. Oktober 2006**

Bundesgericht, 2006-10-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6S.140\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6S.140_2006)

FR: TF 6S.140/2006 du 20 octobre 2006

IT: TF 6S.140/2006 del 20 ottobre 2006

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Soweit der Beschwerdeführer im Strafpunkt mehr verlangt als die Aufhebung des angefochtenen Entscheids, ist auf sein Rechtsmittel nicht einzutreten, da die Nichtigkeitsbeschwerde in dieser Hinsicht rein kassatorischer Natur ist ( Art. 277ter Abs. 1 BStP ).

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz verneine zu Unrecht eine Sorgfaltspflichtverletzung der Beschwerdegegnerin. Diese hätte vor dem Anfahren nochmals einen Kontrollblick nach links werfen müssen, um sich zu vergewissern, dass er das mit dem Blinker angekündigte Abbiegemanöver auch tatsächlich vollziehe.

#### **E. 2.1**

Nach dem aus Art. 26 Abs. 1 SVG abgeleiteten Vertrauensgrundsatz darf jeder Strassenbenützer darauf vertrauen, dass sich die anderen Verkehrsteilnehmer ordnungsgemäss verhalten, sofern nicht besondere Umstände gegen ein korrektes Verhalten eines anderen Verkehrsteilnehmers sprechen. Solche Anzeichen eines Fehlverhaltens können sich namentlich aus dem bisherigen Verhalten eines Fahrzeuglenkers oder aus der Unklarheit oder Ungewissheit einer bestimmten Verkehrslage ergeben ( BGE 125 IV 83 E. 2b S. 87 f.).

#### **E. 2.2**

Die Vorinstanz stellt verbindlich fest, dass die Beschwerdegegnerin an der fraglichen Kreuzung angehalten und vortrittsberechtigte Fahrzeuge habe vorbeifahren lassen. Darauf habe sie erneut nach links geblickt und den Beschwerdeführer auf seinem Motorrad in einer Entfernung von mehr als 30 Metern mit eingestelltem rechtem Blinker gesehen. Nach einem weiteren Blick nach rechts sei sie losgefahren. Es hätten im Zeitpunkt, als die Beschwerdegegnerin nach links schaute, keine Anzeichen dafür bestanden, dass der Beschwerdeführer trotz des gestellten Blinkers geradeaus über die Kreuzung fahren könnte. Sie habe deshalb darauf vertrauen dürfen, dass der Beschwerdeführer nach rechts abbiegen werde.

Wenn der Beschwerdeführer diese Folgerung unter Hinweis auf den Umstand in Zweifel zieht, dass er mit seinem Motorrad in der Mitte der Fahrbahn fuhr, als ihn die Beschwerdegegnerin erstmals sah, weicht er von den vorinstanzlichen Feststellungen ab, was im Rahmen der Nichtigkeitsbeschwerde unzulässig ist ( Art. 273 Abs. 1 lit. b BStP ). Es fragt sich deshalb einzig, ob die Beschwerdegegnerin aufgrund der blossen Tatsache, dass sie den Beschwerdeführer auf seinem Motorrad mit nach rechts gestelltem Blinker herannahen sah, vor dem Losfahren zu einem weiteren Kontrollblick nach links verpflichtet

war. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, besteht eine solche Pflicht nicht, weil die Beschwerdegegnerin - mangels Hinweisen auf ein Fehlverhalten des Beschwerdeführers - darauf vertrauen durfte, dieser werde nach rechts abbiegen. Es verhält sich gleich wie beim Fahrzeuglenker, der nach links abbiegen will, den Blinker gestellt hat und korrekt eingespart ist. Er ist nach der Rechtsprechung in der Regel nicht verpflichtet, unmittelbar vor dem Abbiegen nochmals einen Kontrollblick nach hinten zu werfen, um sicher zu sein, dass ihn nicht ein Verkehrsteilnehmer in unzulässiger Weise links überholen will ( BGE 125 IV 83 E. 2d S. 89). Aus dem vom Beschwerdeführer erwähnten Urteil (6A.59/2004 vom 3. Februar 2005), der schon deshalb nicht vergleichbar ist, weil dort kein regelwidriges Verhalten eines anderen Verkehrsteilnehmers vorlag, ergibt sich nichts anderes. Im damals beurteilten Fall war die Strecke links der Einmündung wegen einer Autobahnunterführung unübersichtlich, weshalb vor der Wegfahrt ein zusätzlicher Kontrollblick nach links geboten war. Die Beschwerdegegnerin hatte dagegen wie erwähnt keinen Anlass, beim Losfahren nochmals nach links zu blicken.

### **E. 2.3**

Der angefochtene Entscheid verletzt demnach kein Bundesrecht. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die bundesgerichtlichen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 278 Abs. 1 BStP ). Sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist ab-zuweisen, da das Rechtsmittel keine Aussicht auf Erfolg hatte ( Art. 152 OG ). Bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr ist auf seine finanzielle Situation Rücksicht zu nehmen ( Art. 153a Abs. 1 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.